

Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Potentialanalyse Windkraft und Photovoltaik auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Annweiler“

Das Land Rheinland-Pfalz führt zurzeit die Änderung des Landesentwicklungsprogrammes IV in Bezug auf das Kapitel „Erneuerbare Energien“ durch.

Mit dieser vierten Teilfortschreibung sollen neue Potenzialflächen und Suchräume für Windenergie eröffnet werden.

Jedoch verbleibt es im Bereich des Biosphärenreservat Pfälzerwald, vorerst, bei dem vollständigen Ausschluss der Windenergie, da mit dem UNESCO-MAP-Nationalkomitee, noch keine abschließende Abstimmung vorliegt. Es ist beabsichtigt, evtl. Zulässigkeiten von Windenergieanlagen über die Änderung der Landesverordnung über das Biosphärenreservat zu regeln.

Die Verbandsgemeinde Annweiler am Tr. hat bereits in den Jahre 2012/2013 eine Potenzialstudie Windenergie erarbeiten lassen. Die Fortschreibung dieser Studie macht, von Seiten der Verwaltung, erst Sinn, wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen vorliegen.

Gem. dem Entwurf der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes IV sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden.

Des Weiteren ergeht mit der Änderung des Landesentwicklungsprogrammes der Auftrag an die Planungsgemeinschaften Vorbehalts- und Vorranggebiete in den Regionalplänen zu definieren.

Der Begriff der linienförmigen Infrastrukturtrasse ist nicht näher definiert, jedoch hat man sich hier, nach allgemeiner Auffassung, an den Regelungen des Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) zu orientieren. Hier sind als linienförmige Infrastrukturtrassen vorrangig Straßen- und Bahnstrecken zu sehen. Evtl. kommen auch noch Trassen von oberirdischen Hochspannungsleitungen in Betracht.

Unterirdisch verlaufende Versorgungsleitungen sind nach allgemeiner Rechtsauffassung jedoch eher nicht der linienförmigen Infrastruktur zuzuordnen.

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht privilegiert im Sinne des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) sind, muss das Baurecht für diese Anlagen über Bauplanungsrecht hergestellt werden.

Dies bedeutet, dass für die Ausweisung von solchen Flächen, der Flächennutzungsplan geändert und ein Bebauungsplan aufgestellt werden muss. Gem. § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne der Raumordnung anzupassen. Dies ist jedoch zurzeit in unserem Bereich nicht möglich, da unsere Außenbereiche mit Grünzügen und Grünzäsuren belegt sind.